

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der "Förderverein Goethe-Gymnasium", nachstehend Förderverein genannt, hat seinen Sitz in Leipzig und soll am Amtsgericht Leipzig in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. erhalten.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung des Goethe Gymnasium in Leipzig auf allen Gebieten die geeignet sind, sich auf die geistige, körperliche und ethische Entwicklung der Schüler dieser Schule positiv auszuwirken.

Das sind insbesondere

- Begleitung bei der Neugründung und Namensfindung
- materielle Belange; die Schule soll bei ihrer Ausrüstung mit Geräten, Mobiliar u. ähnlichen Dingen unterstützt werden
- pädagogisch-geistige Belange; der Förderverein organisiert Arbeitsgemeinschaften, Kurse und andere Möglichkeiten, um das kulturelle Leben an der Schule anzuregen
- soziale Belange; der Förderverein versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten, sozialen Härtefällen in besonderen Situationen zu helfen.
- Mitwirkung bei der Erörterung und Erstellung von Konzeptionen, die zur Verbesserung der Lebensqualität an der Schule dienen könnten
- Förderung aller Initiativen, die dem Zweck des Vereins helfen

(2) Der Förderverein pflegt aus diesen Gründen vielfältige Verbindungen zu Einrichtungen des Leipziger Nordostens und darüber hinaus.

(3) Die Arbeit des Vereins ist ehrenamtlich, unpolitisch, selbstlos und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

(4) Der Förderverein ist selbstlos tätig, die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins, kein Mitglied des Vereins darf durch seine Mitgliedschaft bevorteilt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Förderverein ist ein möglicher Zusammenschluss von Einzelmitgliedern, Firmen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(2) Mitglied wird man wenn man seinem Wunsch mit einem Mitgliedsantrag bekundet und dieser vom Vorstand auf seiner nächsten Sitzung bestätigt wird. Sollte der Vorstand ablehnen, kann der Abgelehnte seinen Wunsch auf der nächsten Mitgliederversammlung im Anschluß an die offiziellen Einladungsthemen an die Mitglieder stellen und diese entscheiden über den Antrag.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod;
2. bei korporativen Mitgliedern durch Konkurs, Liquidation oder Auflösung;
3. durch schriftliche Kündigung spätestens bis Juni des ablaufenden Schuljahres;
4. durch Ausschluss mit Zustimmung des Vorstandes
 4. 1. auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate in Verzug liegt und auf eine schriftliche Mahnung nicht reagiert;
 4. 2. auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit in geheimer Abstimmung, wenn
 - a) eine ehrenrührige Handlung erwiesen ist;
 - b) das Mitglied eine den Förderverein oder seinem Ziel schädigende Haltung einnimmt.

(2) Vor einem Ausschluss gemäß (1), Zi. 4.2. ist dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich äußern zu können. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Entscheidungsvorschlag, der dem Betreffenden und den Antragstellern schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist. Gegen diesen Vorschlag besteht für beide Seiten das Recht des Einspruchs. Der endgültige Beschluss der Mitgliederversammlung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist an die Satzung gebunden und hat das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar sind alle natürlichen Mitglieder über 18 Jahren.

§ 6 Beitrag

(1) Der Förderverein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Spenden und Zuwendungen dienen ausschließlich den Zielen des Fördervereins.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Aufgabe des Vorstandes ist es, die ihm aus der Satzung erwachsenden Pflichten wahrzunehmen, insbesondere

- 4.1. die Arbeit des Fördervereins zu bestimmen;
- 4.2. die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen;
- 4.3. den Haushaltsentwurf aufzustellen;

4.4. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und dabei für die Einhaltung des Haushaltsplanes zu sorgen. Der Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit zu berichten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(5) Der Verein wird gemeinschaftlich vertreten gem. §26 BGB, d.h. es sind immer 2 Vorstände bei Vertretung des Vereins von Nöten. Der komplette Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und die Ausgaben sowie das Vermögen des Fördervereins

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Fördervereins dies erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Die Frist für die schriftliche Einladung (auch email erlaubt) beträgt 2 Wochen, sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder übertragen sind, insbesondere

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
2. die Festsetzung des Beitrages der Mitglieder;
3. die Festsetzung des Haushaltsplanes des Fördervereins;
4. die Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes.

(2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen des Fördervereins sind Niederschriften anzufertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse niedergeschrieben werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Fördervereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Rahmen des Haushaltsplanes Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

(1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss darauf hingewiesen werden, dass die Auflösung des Fördervereins auf der Tagesordnung steht.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen an das Goethe-Gymnasium, vorausgesetzt deren unmittelbarer und ausschließlich gemeinnütziger Verwendung. Ist dies nicht möglich, soll das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein in Schönefeld übertragen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt diesen gemeinnützigen Verein auf Ihrer letzten Sitzung.

(4) Nach der beschlossenen Auflösung des Fördervereins bleibt der Vorstand noch so lange im Amt, bis die noch zu erledigenden Angelegenheiten des Vereins abgewickelt worden sind.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 15 Spenden

Der Verein ist berechtigt, nach Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spenden entgegenzunehmen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vereins unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Sie berichten der darauf folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis, damit eine Entlastung durch die Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erteilt werden kann. Der Kassenprüfer wird jedes Jahr, für das laufende Geschäftsjahr neu gewählt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen am 20.03.2014 und mit Änderungen am 22.10.2014 nochmal bestätigt. Die Satzung wurde erneut am 16.10.2017 geändert.